



Personalvorsorge-Konten.

Wenn Sie sich einer der Helvetia-Sammelstiftungen anschliessen, führen wir für Sie eine Reihe von Personalvorsorge-Konten. Mit diesem Infoblatt geben wir Ihnen einen Überblick darüber, wofür die verschiedenen Konten bestimmt sind und was sie bezwecken.

Konto 12000

Prämieninkasso

Jedes Vorsorgewerk verfügt über ein Prämieninkassokonto (Kontokorrent), auf dem alle Prämienbelastungen und –gutschriften sowie Ihre Beitragszahlungen verbucht werden. Für Zahlungen vor Fälligkeit der Beiträge erfolgt eine Zinsgutschrift, für verspätete Zahlungen wird ein Sollzins belastet. Das Konto wird verrechnungssteuerfrei geführt; eine Rückerstattung der Mittel ist deshalb nicht möglich.

Konto 21100

Arbeitgeberbeitragsreserven nach 1984

Als Arbeitgeber können Sie auf freiwilliger Basis eine Reserve aufbauen, aus der Sie später Ihre Beitragsanteile finanzieren. Ihre Einzahlungen in diese Reserve werden dem Konto «Arbeitgeberbeitragsreserven nach 1984» gutgeschrieben. Die Zuweisungen können – wie ordentliche Beitragszahlungen – vom steuerbaren Reinertrag abgezogen werden. Einmal eingezahlt, sind die Mittel zweckgebunden; ein Rückzug ist nicht mehr möglich. Zudem ist die zulässige Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Regel auf das Fünffache eines Jahresbeitrags des Arbeitgebers begrenzt. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrem Steueramt.

Wollen Sie Ihre Arbeitgeberbeiträge aus der Reserve finanzieren, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Mitteilung. Sie sind zudem verpflichtet, die Vorsorgekommission über die Verwendung der Mittel zu informieren.

Konto 21000

Arbeitgeberbeitragsreserven vor 1985

Vor 1985 konnten nicht nur Zuwendungen des Arbeitgebers, sondern auch freie Mittel des Vorsorgewerks zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen eingesetzt werden. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) am 1.1.1985 ist dies nicht mehr möglich. Arbeitgeberbeitragsreserven, die bereits vor 1985 aus freien Mitteln ausgeschieden wurden, dürfen hingegen weiterhin unter diesem Titel geführt und zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen herangezogen werden. Im Gegensatz zu den Arbeitgeberbeitragsreserven nach 1984 entscheidet nicht der Arbeitgeber, sondern die Vorsorgekommission über die Verwendung dieser Mittel.

Kontoinformationen

Sie erhalten im Januar automatisch eine Kontoübersicht über die für Ihr Vorsorgewerk geführten Konten sowie einen detaillierten Kontoauszug für das Prämieninkassokonto. Auf Verlangen stellen wir Ihnen gerne auch zusätzliche Kontoauszüge zur Verfügung. Als registrierter Nutzer unserer Internet-Dienstleistung «BVGonline» können Sie Informationen über Ihre Konten jederzeit online abfragen. Interessiert? Die Registrierungsunterlagen finden Sie unter ▶ www.bvgonline.ch

Konto 22000**Übrige freie Mittel**

Versicherungsleistungen, die die Sammelstiftung nicht ausrichten kann, werden dem Konto «Übrige freie Mittel» gutgeschrieben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es für eine Todesfallleistung keine anspruchsberechtigten Personen gibt. Vor Einführung der vollen Freizügigkeit im Jahr 1995 wurden diesem Konto auch sogenannte Mutationsgewinne gutgeschrieben (Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben eines Versicherten und der ausbezahlten Austrittsleistung).

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet die Vorsorgekommission. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die Mittel dürfen nur für Massnahmen eingesetzt werden, die der Vorsorge dienen (z.B. Erhöhung des Altersguthabens).
 - Die versicherten Personen müssen gleich behandelt werden.
 - Die Kriterien, nach denen die freien Mittel an die versicherten Personen verteilt werden, müssen objektiv sein (Alter, Dienstjahre, Lohnhöhe, Altersguthaben etc.).
- Gerne unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung eines geeigneten Verteilplans.

Konto 23100**Überschussdepot Sammelkonto**

Alle Vorsorgewerke haben Anspruch auf Überschussanteile, die die Helvetia aufgrund des Versicherungsvertrags mit der Sammelstiftung ausrichtet. Grundsätzlich müssen die Überschüsse dem Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden. Liegt ein entsprechender Beschluss der Vorsorgekommission vor, kann die Gutschrift aber auch auf das sogenannte «Überschussdepot Sammelkonto» erfolgen, das zentral auf Ebene des Vorsorgewerks geführt wird.

Der Verwendungszweck des Guthabens richtet sich nach demjenigen für freie Mittel (vgl. oben).

Konto 25000**Depotkonto für Sondermassnahmen**

Als Sondermassnahmen (SOM) bezeichnete man bis Ende 2004 besondere Spargutschriften, die in gesetzlich vorgesehenen Fällen an die sogenannte Eintrittsgeneration (Personen, die am 1.1.1985 älter als 25 Jahre waren) geleistet wurden. Am 1.1.2005 wurden im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision sowohl die Sondermassnahmen als auch die zu deren Finanzierung erhobenen SOM-Beiträge aufgehoben. Die vorhandenen Depotkonti für Sondermassnahmen bleiben bestehen, werden jedoch nicht mehr weiter geöffnet.

Der Verwendungszweck des Guthabens richtet sich nach demjenigen für freie Mittel (vgl. oben).

Ganz einfach. Fragen Sie uns.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

